



HOAI 2013 – Angemessene Honorare in der Tragwerksplanung?

Die anrechenbaren Kosten sind jetzt einfach zu ermitteln, können sich aber deutlich anders als früher ergeben.

In der Tragwerksplanung hat sich die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke geändert. Statt der Fachlose gibt es jetzt nur noch eine pauschale Berechnung aus 90 % der 300er Kosten und 15 % der 400er Kosten. Bei technisch schwach ausgestatteten reinen Stahlbetonbauwerken, wie Brücken, reduzieren sich die anrechenbaren Kosten im Vergleich zur HOAI 2009. Bei technisch stark ausgestatteten Bauwerken, wie Kläranlagen, erhöhen sich die anrechenbaren Kosten erheblich. Bei Umbauten von Gebäuden in Verbindung mit Modernisierungen können die anrechenbaren Kosten sowohl höher, als auch niedriger als früher ausfallen. Dies wirkt sich unmittelbar auf das Honorar aus.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung war auch früher schon ein Zankapfel zwischen den Vertragsparteien (siehe dazu auch die Artikel der Autoren im DIB 07/10, 03/10 und 09/10). Denn ob Kosten anrechenbar sind, hängt nicht von der Leistung des Tragwerksplaners ab, sondern ist pauschal in der HOAI anhand fester Bezugsgrößen geregelt. So zumindest bisher für Gebäude über die so genannte 55/10 Regelung, wonach 55 % der Baukonstruktionskosten und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbare Kosten sind. Das war bisher in § 48 Abs. 1 HOAI 2009 so geregelt und ist auch unverändert in § 50 Abs. 1 HOAI 2013 übernommen.

Damit hat der Ordnungsgeber für die anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners einen sehr pauschalen Weg der Ermittlung gewählt und dies unabhängig davon, ob der Tragwerksplaner Leistungen für alle Baukonstruktionen erbringt oder nicht. So bringt dieser sicher keine Leistungen für Malerarbeiten. Dennoch sind auch solche Kosten als Teil der Baukonstruktionskosten dem Grunde nach

anrechenbar, aber nur zu 55 %. Dafür sind auch nur 55 % der Kosten anrechenbar, für die der Tragwerksplaner umfassend Leistungen erbringt, wie die tragenden Bauteile.

Nicht ganz so pauschal war die Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken in § 48 Abs. 3 HOAI 2009 geregelt. Dort gab es die Liste der Fachlose (oder auch Gewerke-Liste genannt), bei der zumindest im Wesentlichen nur die Kosten zu den anrechenbaren Kosten zählten, für die der Tragwerksplaner auch Leistungen erbrachte, wie die Beton- und Stahlbetonarbeiten. Die hier genannten Kosten waren dann voll anrechenbar. Zusätzlich konnten die Parteien über § 48 Abs. 3 HOAI 2009 auch bei Umbauten die Ermittlung der anrechenbaren Kosten über die Fachlosliste vereinbaren.

Jetzt hat der Ordnungsgeber eine zu Gebäuden vergleichbare pauschale Regelung auch für Ingenieurbauwerke in § 50 Abs. 3 HOAI 2013 verordnet und die Möglichkeit einer anderen als einer pauschalen Berechnung für Umbauten ganz abgeschafft. Das führt dazu,

dass die anrechenbaren Kosten für alle Gebäude und Ingenieurbauwerke einfach zu ermitteln sind, führt aber auch zu Fällen, in denen sich die anrechenbaren Kosten im Vergleich zu früher deutlich verändern. Da nun die Honorare unmittelbar an die anrechenbaren Kosten ankoppeln, ändern sich auch entsprechend die Honorare. Damit ist es in der Tragwerksplanung nicht mehr einfach vorherzube rechnen, in wie weit sich die Honorare in der HOAI 2013 zur HOAI 2009 verändert haben.

§ 50 Abs. 2 und Abs. HOAI 2013 regeln:

„(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.

(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.“

Die Verordnungsbegründung (BR-Ds. 334/13) führt zu beiden Absätzen aus:

„§ 50 Absatz 2 deckt sich insoweit mit § 48 Absatz 2 der HOAI 2009, als die Vertragsparteien bei der Tragwerksplanung für Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragwerkskonstruktion weiterhin die anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke zugrunde legen können. Die Umbauten werden nicht mehr in Bezug genommen, da deren Honorierung über den Umbauschlag gemäß § 52 Absatz 4 geregelt wird.

§ 50 Absatz 3 ersetzt die Regelungen in § 48 Absatz 3 und 4 der HOAI 2009. Grund dafür ist, dass sich das Honorar für die Tragwerksplanung als Leistungsbild des Teils 4 gemäß § 6 Absatz 1 nach den anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung zu richten hat. Die Kostenaufgliederung in der Kostenberechnung ist an Bauteilen ausgerichtet.

Das nachfolgende vereinfachende Beispiel soll das verdeutlichen:

anrechenbare Kosten nach HOAI 2009		
Umbaukosten	Modernisierungskosten	anrechenbare Kosten
500.000,00 €	1.000.000,00 €	500.000,00 €

anrechenbare Kosten nach HOAI 2013		
Umbaukosten	Modernisierungskosten	anrechenbare Kosten
500.000,00 €	1.000.000,00 €	825.000,00 €

Anrechenbare Kosten nach Fachlosen können hieraus nicht abgeleitet werden.“

Nur am Rande weist die GHV darauf hin, dass der letzte Satz der Verordnungsbegründung schon erstaunt. Dieser weist zutreffend auf Schwierigkeiten hin, ist aber im Kern unzutreffend. Denn auch aus Kostenberechnungen hat man die anrechenbaren Kosten nach Fachlosen ermitteln können, wenngleich dies sicher keine einfache Aufgabe war.

§ 50 Abs. 2 HOAI 2013 ermöglicht bei Gebäuden eine Berechnung nach der Methode der Ingenieurbauwerke gem. Abs. 3 nur noch dann, wenn ein hoher Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion vorliegt. Im Gegensatz zur HOAI 2009 ist diese Berechnungsmethode bei Umbauten also nicht mehr möglich.

Die Begründung des Ordnungsgebers führt im letzten Satz zu § 50 Abs. 2 HOAI 2013 hierzu aus, dass bei Umbauten von Gebäuden der Umbau über den Umbauschlag erfasst sei und daher eine Abrechnung nach der Methode der Ingenieurbauwerke nicht mehr angezeigt sei.

Diese Begründung stimmt bei Gebäuden, deren Umbauten mit umfangreichen Modernisierungen einhergehen, nicht. Wird z. B. ein Gebäude umgebaut und erfährt gleichzeitig eine Modernisierung mit neuen Fenstern und neuer Wärmedämmung, sind nach dem jetzt ausschließlich anwendbaren § 50 Abs. 1 HOAI 2013 diese genannten Modernisierungskosten zu 55 % anrechenbar, da sie zur Kostengruppe 300 gehören. In den Fällen, bei denen die Modernisierungskosten deutlich höher liegen als die Umbaukosten, erhöhen sich so die anrechenbaren Kosten erheblich.

Denn früher wären nach § 48 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 HOAI 2009 die neuen Fenster und die neue Wärmedämmung gar nicht anrechenbar gewesen, da diese in der Gewerke liste nicht erwähnt waren.

Demnach sind die anrechenbaren Kosten in diesem Beispiel nach HOAI 2013 um 65 % höher, als nach HOAI 2009. Je höher der An-

teil der Modernisierung ist, desto höher fällt der Unterschied aus.

Das gleiche gilt mit umgekehrtem Vorzeichen bei einem sehr geringen Anteil der Modernisierung an den Gesamtkosten.

anrechenbare Kosten nach HOAI 2009		
Umbaukosten	Modernisierungskosten	anrechenbare Kosten
500.000,00 €	100.000,00 €	500.000,00 €

anrechenbare Kosten nach HOAI 2013		
Umbaukosten	Modernisierungskosten	anrechenbare Kosten
500.000,00 €	100.000,00 €	330.000,00 €

Die anrechenbaren Kosten liegen in einem solchen Fall nach HOAI 2013 um 34 % niedriger als nach HOAI 2009.

dadurch, dass sich die anrechenbaren Kosten bei technisch schwach ausgestatteten Ingenieurbauwerken, also reinen Stahlbetonbauwerken, wie Brücken, Trogbauwerken oder Kühltürmen, deutlich reduzieren. Auch dies soll ein Beispiel verdeutlichen.

Unterschiedliche Honorare zwischen der HOAI 2009 und der HOAI 2013 ergeben sich bei § 50 Abs. 3 HOAI bei Ingenieurbauwerken auch

anrechenbare Kosten nach HOAI 2009		
300er Kosten	400er Kosten	anrechenbare Kosten
1.000.000,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €

anrechenbare Kosten nach HOAI 2013		
300er Kosten	400er Kosten	anrechenbare Kosten
1.000.000,00 €	- €	900.000,00 €

Die anrechenbaren Kosten liegen in diesem Fall nach HOAI 2013 um 10 % niedriger als nach HOAI 2009.

B. mit Maschinentchnik, wie z. B. Kompostierungsanlagen, Kläranlagen oder Wasserwerken oder bei deren Umbauten dazu, dass sich die anrechenbaren Kosten deutlich erhöhen. Auch hierzu ein Beispiel.

Demgegenüber führt die Regelung bei Ingenieurbauwerken mit sehr hoher Ausstattung, z.

anrechenbare Kosten nach HOAI 2009		
300er Kosten	400er Kosten	anrechenbare Kosten
5.000.000,00 €	10.000.000,00 €	5.000.000,00 €

anrechenbare Kosten nach HOAI 2013		
300er Kosten	400er Kosten	anrechenbare Kosten
5.000.000,00 €	10.000.000,00 €	6.000.000,00 €

Die anrechenbaren Kosten liegen in solchen Fällen nach HOAI 2013 um 20 % höher als nach HOAI 2009.

Ob sich der Verordnungsgeber über die hier aufgezeigten Folgen im Klaren war, ist der Verordnungs begründung nicht zu entnehmen.

Da das Thema auch in dem Abschlussbericht des Bundeswirtschaftsministeriums so nicht behandelt ist, geht die GHV davon aus, dass dies wohl nicht erkannt wurde.

Fazit:

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Tragwerksplanung ist mit der HOAI deutlich einfacher geworden. So gibt es jetzt nur noch 2 Optionen für Gebäude und eine Option für Ingenieurbauwerke, welche beide die Ermittlung recht pauschal (und damit auch einfach) regelt.

Bei Gebäuden gilt, dass 55 % der Baukonstruktionskosten, welche mit der Kostengruppe 300 nach DIN 276 gleichzusetzen sind, und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen, welche mit der Kostengruppe 400 nach DIN 276

gleichzusetzen sind, anrechenbar sind. Dies gilt auch für Umbauten in Verbindung mit Modernisierungen. Je nach Umfang der Modernisierung können die anrechenbaren Kosten nach HOAI 2013 höher oder niedriger als nach HOAI 2009 sein.

Bei Ingenieurbauwerken gilt, dass 90 % der Baukonstruktionskosten (= 300er Kosten), und 10 % der Kosten der Technischen Anlagen (= 400er Kosten) anrechenbar sind. Gerade bei umzubauenden technisch hoch ausgestatteten Ingenieurbauwerken sind die anrechenbaren Kosten nach HOAI 2013 deutlich höher als nach HOAI 2009. Da die Honorare von den anrechenbaren Kosten abhängen, schlägt sich dies auf die Honorare durch.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2014, Seiten 50 bis 51
--